

Senatsbericht zur Richterbesoldung hält einer Überprüfung nicht stand - Fehleranalyse und Rechenergebnisse des Deutschen Richterbundes – Landesverband Berlin -

Der Senat von Berlin hat dem Abgeordnetenhaus am Anfang März 2016 einen Bericht über die Verfassungskonformität der Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin (i.F.: Richterbesoldung) vorgelegt ([http://www.parlament-berlin.de/de/Dokumente/Drucksachen: 17/2750](http://www.parlament-berlin.de/de/Dokumente/Drucksachen:17/2750)). Anlass war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), mit welchem dieses Untergrenzen der Richterbesoldung definiert hat (dazu I.).

Nach unserer Prüfung ist der Bericht des Senats unvollständig, basiert teils auf falschen Annahmen und ignoriert höchstrichterliche Vorgaben. Die nachfolgende Analyse zeigt die Fehler und Unzulänglichkeiten der Berechnungen auf. Der Senatsbericht hält einer Überprüfung nicht stand (dazu II.).

Zugleich legen wir Berechnungen für die Jahre 2011 bis 2015 vor, die wir anhand der Vorgaben des BVerfG auf Basis statistischer Daten erstellt haben. Diese belegen ein übermäßiges Zurückbleiben der Richterbesoldung hinter der Entwicklung der Tarifiergebnisse und der Verbraucherpreise, woraus sich unserer Ansicht nach eine evident unzureichende und damit verfassungswidrige Besoldung ergibt (dazu III.).

I. Prüfungsmaßstab

In seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – hat das BVerfG Kriterien für die Prüfung entwickelt, ab wann die Richterbesoldung evident unzureichend und damit verfassungswidrig ist. Das vom BVerfG entwickelte Prüfschema sowie den Rechenweg gibt der Senatsbericht zutreffend wieder, sie sollen hier nicht wiederholt werden.

II. Fehleranalyse

Die Berechnungen des Senats weisen erhebliche Unzulänglichkeiten auf. Nach 10 Monaten Prüfungszeit ist nicht davon auszugehen, dass der Senatsverwaltung die Fehler versehentlich unterlaufen sind. Viele kleine Abweichungen führen wegen der Komplexität der Berechnungen zu einer maßgeblichen Veränderung des Ergebnisses.

Der Bericht war zunächst unvollständig. Der Anfang März 2016 veröffentlichten Fassung der Drucksache fehlten 17 Anlagen. Erst am 15. März 2015 wurde der vollständige Bericht bekannt gemacht.

Die Ermittlungen der Indizes sind zu beanstanden (dazu 1.). Bei der Ermittlung des Besoldungs- und Verbraucherpreisindexes geht der Senat von unrichtigen statistischen Zahlen aus. Bei der Ermittlung des Tarifindexes weicht er – ohne dies offenzulegen – strukturell von den Vorgaben des BVerfG ab und entwickelt eine eigene, für ihn günstigere Berechnungsmethode. Der Ermittlung des Nominallohnindexes dürfte er eine zu geringe Schätzung zugrunde gelegt haben.

Der Vergleich der auf dieser Basis berechneten Parameter ist daher unrichtig verkürzt (dazu 2.).

Entgegen den Vorgaben des BVerfG beschränkt sich der Senat nur auf die Ermittlung und Bewertung der ersten Prüfungsstufe und verkürzt damit die Prüfung (dazu 3.).

Schließlich unterlässt es der Senat, über die Prüfung der Risiken aus der Vergangenheit zu berichten. Insoweit begegnet die Aussage Bedenken, dass keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung bestünden (dazu 4.).

1. Nicht korrekt ermittelte Indizes

Die Ermittlungen der Indizes sind zu beanstanden.

a. Besoldungsindex unrichtig ermittelt

Die Ermittlung der linearen Besoldungsanpassung in Anlage 3 des Berichtes ist nach unseren Informationen unrichtig. Der Bericht gibt für das Jahr 2003 eine Veränderung von -3,54 % an, richtig dürfte jedoch eine Absenkung der Besoldung um 4,47% sein.

Ausschnitt aus dem Bericht des Senats, Anlage 3:

2002	2,20%
2003	-3,54%
2004	1,00%
	1,00%
2005	0,00%
2006	0,00%
2007	0,00%
2008	0,00%
2009	0,00%
2010	1,50%
2011	2,00%

Ausschnitt aus der Berechnung des DRB:

8	2001	1,80
9	2002	2,20
10	2003	-4,47
11	2004	2,01
12	2005	0,00
13	2006	0,00
14	2007	0,00
15	2008	0,00
16	2009	0,00
17	2010	1,50
18	2011	2,33

Hintergrund ist der Fortfall der jährlichen Sonderzuwendung. Das SoZuwG, das zuletzt im Jahr 2002 eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 v.H. der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge vorsah (vgl. § 6 Abs. 1 SoZuwG), war durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben worden und galt nach dessen Abs. 2 nur bis zum Inkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen fort. Mit dem Sonderzahlungsgesetz des Landes Berlin vom 5. November 2003 (SZG) wurde die Sonderzahlung für Richterinnen und Richter auf pauschal 640 EUR festgesetzt (§ 5 Abs. 1 SZG), zzgl. eines Sonderbetrages für Kinder (§ 6 SZG). Das BVerfG hat die pauschaliert gewährten Sonderzahlungen und Anhebungen sowie das fortgefallene Urlaubsgeld ab 2003 rechnerisch nicht berücksichtigt, vgl. Urteil vom 5. Mai 2015, Rz. 135 und 140. Hintergrund ist, dass deren

Berücksichtigung eine Unterscheidung nach den verschiedenen Besoldungsstufen bedingen würde, die das BVerfG jedoch nicht vornimmt (z.B. wirkt sich die Kürzung der Sonderzahlung auf pauschal 640 EUR zwischen Anfangs- und Endbesoldung um 0,63 % unterschiedlich aus).

Auch die Entwicklung des Jahres 2011 ist nicht korrekt angegeben. Die Besoldungssätze wurden nominal um 2% angehoben. Die Besoldungsüberleitung im August 2011 bewirkte jedoch eine weitere Anhebung. Die Vergütung der Endstufe von R1 stieg von 5.118,67 EUR auf 5.238,00 EUR.

Insgesamt entwickelte sich die Besoldung von 2000 bis 2015 **nur um 16,2 % statt um 16,98 %**. Lediglich unter der Annahme, dass die Sonderzahlung von 640 EUR ab dem Jahr 2003 zu berücksichtigen ist, treffen die Berechnungen des Senats zu.

b. Abweichung von BVerfG-Vorgaben zur Tarifentwicklung

Bei der Ermittlung der Tarifentwicklung weicht der Senat – ohne dies offenzulegen – von den Vorgaben des BVerfG ab, die das Gericht in seiner Entscheidung zur A-Besoldung noch einmal wiederholt hat.

Nach der Entscheidung des BVerfG ist die Besoldungsentwicklung „mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land“ (Rz. 99 des Urteils) abzugleichen. Die Entwicklung der Tarifergebnisse bestimmt das BVerfG anhand der jeweils vereinbarten prozentualen Steigerung, also der Lohnrunden; wobei es unterstellt, dass die Umstellung von BAT auf TV-L ohne Basisveränderung erfolgt. Ferner lässt das BVerfG die Entwicklung der Sonderzahlungen unberücksichtigt, da diese leichter kündbar und sozial nach Entgeltgruppen gestaffelt sind. Ein Vergleich der Tarifentwicklung einzelner Entgeltgruppen findet nicht statt. Dies ergibt sich insbesondere aus den in der mündlichen Verhandlung des BVerfG ausgeteilten Berechnungsunterlagen.

Der Berliner Senat vergleicht hingegen – vom BVerfG-Urteil abweichend – die Tarifentwicklung einer von ihm gewählten Entgeltgruppe. Die Wahl der Entgeltgruppe hat dabei wegen umfangreicher sozialer Lohnkomponenten entscheidenden Einfluss auf die Lohnentwicklung. Abweichend vom BVerfG-Urteil bewertet der Senat zudem die Umstellung von BAT auf TV-L und die Umschichtung verschiedener Lohnkomponenten als Einkommenskürzung von -4,72 %. Dabei ist offensichtlich, dass mit der Rückkehr in die Tarifgemeinschaft der Länder keine derart starke Lohnkürzung verbunden war. Ferner stellt der Senat offensichtlich die Verminderung der Sonderzuwendung einer Entgeltgruppe bei Einführung des Sonderzahlungsregimes des TV-L in die Berechnungen ein und kommt zu einer weiteren Tarifikürzung im Jahr 2011 um 3,93 %.

Ausschnitt aus dem Bericht des Senats, Anlage 3:

2009	0,00%	1,47%
2010	1,50%	-4,72%
2011	2,00%	3,91%
		1,50%
		-3,93%

Von 2000 bis 2015 entwickelten sich die Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst um **25,9 % statt nur um 16,918 %**. Die Berechnungen des DRB sind unter III. dargestellt.

c. Nominallohnindex teilweise nur geschätzt

Für Berechnungen des Nominallohnindex hat der Senat für das Jahr 2015 auf eine Schätzung zurückgegriffen. Ob die sehr zurückhaltende Schätzung des Senats zutreffend ist, wird die abschließende Statistik zeigen.

d. Verbraucherpreisindex weicht von Statistik ab

Der Bericht geht von einer Verminderung des Verbraucherpreisindex (VPI) im Jahr 2015 um - 0,1 % aus und legt hierfür eine eigene Schätzung zugrunde. Nach den amtlichen Statistiken ist der VPI jedoch im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um +0,1 % gestiegen. Der VPI wurde daher **um 0,2 % zu gering** geschätzt.

Ausschnitt aus dem Bericht des Senats, Anlage 5:

2014	116,97	122,91	0,0%
2015*	116,98	122,91	-0,1%

Ausschnitt aus dem statistischen Bericht des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg, 01/2016:

1 Gesamtüberblick zum Verbraucherpreisindex Land Berlin

Merkmal	Wägungsanteil am Gesamtindex Promille	2014		2015		Veränderung gegenüber	
		Dezember		Dezember		Dezember	
		2010 = 100		2010 = 100		2014	2015
						Prozent	
Verbraucherpreisindex	1000	107,6	107,7	107,7	0,1	0,0	

Insgesamt entwickelte sich der VPI von 12/2000 bis 12/2015 **um 23,1 % statt um nur 22,91 %**.

2. Abweichende Ergebnisse

Die Abweichungen bei der Berechnung der Indizes wirken sich unmittelbar auf das Ergebnis aus. Der Senat gibt die Ergebnisse wie seiner Berechnungen wie in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle angegeben. Unserer Auffassung nach sind hingegen die Angaben in Spalte 5 richtig. :

	Beschreibung	Grenzwert BVerfG	Angaben Senat	Berechnungen DRB
Parameter 1	Differenz Besoldungsindex / Tarifiergebnisse öff. Dienst	< 5%	0,05 %	8,3 %
Parameter 2	Differenz Besoldungsindex / Nominallohnindex	< 5%	3,06 %	3,8 %
Parameter 3	Vergleich Verbraucherpreisindex/ Besoldungsentwicklung	< 5%	5,07 %	5,9 %
Parameter 4	Systeminterner Besoldungsvergleich	< 10%	Keine wesentliche Abschmelzung	Nicht geprüft
Parameter 5	Vergleich des Besoldungsdurchschnitts	< 10%	5,61% (nur Länder) 5,94 % (mit Bund)	Nicht geprüft

Damit dürften zwei der Parameter die vom BVerfG vorgegebene Untergrenze von 5% unterschreiten.

3. Keine Ermittlungen zur 2. Prüfungsstufe

Der Senat unterlässt es in Abweichung von den Vorgaben des BVerfG, auch in der 2. Prüfungsstufe zu prüfen, ob die Richterbesoldung evident unzureichend ist. Auch wenn die Annahme des Senats zuträfe, dass nur ein Parameter die Untergrenzen unterschreitet, wäre zwingend eine weitere Prüfung geboten gewesen (vgl. Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015, Rz. 116 ff, 176 und 191).

4. Kein Bericht über die Risiken der Vorjahre

Schließlich unterlässt es der Senat, über die Risiken für die Vorjahre zu berichten. Obwohl sich wegen vieler Klage- und Widerspruchsverfahren eine Berechnung zumindest auch der Jahre 2011 bis 2014 aufdrängt, um die Abgeordneten zutreffend über Haushaltsrisiken zu unterrichten, werden diese Berechnungen unterlassen.

III. Berechnungen des Richterbundes Berlin für die Jahre 2011 bis 2015

Der DRB Berlin hat auf Basis des Urteils des BVerfG berechnet, ob sich in den Jahren 2011 bis 2015 eine verfassungswidrig zu gering bemessene, weil evident unzureichende Besoldung ergibt. Dabei haben wir zunächst 3 von 5 Parametern geprüft und – auf Basis statistischer Daten – für die Jahre 2011 bis 2015 die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung der Tarifiergebnisse der Angestellten des öffentlichen Dienstes, mit der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Berlin sowie mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Berlin verglichen.

1. Ergebnis

Nach unseren Berechnungen bleibt die Besoldung in den Jahren 2011 bis 2015 übermäßig (teils mehr als 10 %!) hinter der Entwicklung der Tarifiergebnisse und der Verbraucherpreise zurück. Die Besoldung bleibt in den Jahren 2012 bis 2015 auch hinter der Entwicklung des Nominallohns zurück, jedoch nicht mehr als 5 %; im Jahr 2011 war die Besoldungsentwicklung besser als die Entwicklung des Nominallohns in Berlin.

Nach den Vorgaben des BVerfG gilt in einer ersten Prüfungsstufe eine Vermutung für eine evident unzureichende Besoldung, wenn in 3 von 5 Kriterien eine Abweichung von mehr als 5 % besteht. Vorliegend dürfte nur in 2 von 5 Kriterien eine Abweichung von mehr als 5 % bestehen. Angesichts der extrem hohen Abweichungen (die teils das Doppelte des zulässigen Grenzwertes von 5% beträgt) ergibt sich unserer Ansicht im Rahmen der Gesamtabwägung auf der sog. zweiten Prüfungsstufe (unter Einbeziehung der vielfältigen weiteren Einschränkungen der Berliner Besoldung) in den Jahren 2012 bis 2014 sicher eine evident unzureichende Richterbesoldung. In den Jahren 2011 und 2015 sprechen überwiegende Gründe für eine evident unzureichende Besoldung.

Tabelle 1: Berechnung des Zurückbleibens der Besoldungsentwicklung in Prozent

Jahr	Index	Abweichung zur Tarifentwicklung	Abweichung zur Nominallohnentwicklung	Abweichung zur Entwicklung der Verbraucherpreise
2011	Index 1996-2011	7,33	-0,26	6,35
2012	Index 1997-2012	9,55	2,68	8,39
2013	Index 1998-2013	10,65	1,69	9,76
2014	Index 1999-2014	10,99	4,17	10,46
2015	Index 2000-2015	8,35	3,79	5,94

2. Berechnungsgrundlagen

Dem Ergebnis liegen die nachfolgenden Berechnungen zugrunde.

a. Berechnung der Besoldungsentwicklung

In einem ersten Schritt haben wir – entsprechend den Vorgaben des BVerfG – die Entwicklung der Besoldung im Land Berlin im Verhältnis zum Stand vor jeweils 15 Jahren untersucht. Danach hat sich die Besoldung (ausgehend von 100) von 1996 bis 2011 nur auf 113,3 %, von 1997 bis 2012 auf 112,0 %, von 1998 bis 2013 auf 112,7 %, von 1999 bis 2014 auf 112,8 % und von 2000 bis 2015 auf 116,2 % erhöht.

Tabelle 2: Entwicklung des Besoldungsindex in Prozent

Jahr	Veränderung in %	Index 1996- 2011	Index 1997- 2012	Index 1998- 2013	Index 1999- 2014	Index 2000- 2015
1996		100,0				
1997	3,20	103,2	100,0			
1998	1,30	104,5	101,3	100,0		
1999	2,90	107,6	104,2	102,9	100,0	
2000	0,00	107,6	104,2	102,9	100,0	100,0
2001	1,80	109,5	106,1	104,8	101,8	101,8
2002	2,20	111,9	108,4	107,1	104,0	104,0
2003	-4,47	106,9	103,6	102,3	99,4	99,4
2004	2,01	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2005	0,00	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2006	0,00	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2007	0,00	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2008	0,00	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2009	0,00	109,1	105,7	104,3	101,4	101,4
2010	1,50	110,7	107,3	105,9	102,9	102,9
2011	2,33	<u>113,3</u>	109,8	108,4	105,3	105,3
2012	2,00		<u>112,0</u>	110,5	107,4	107,4
2013	2,00			<u>112,7</u>	109,6	109,6
2014	3,00				<u>112,8</u>	112,8
2015	3,00					<u>116,2</u>

b. Berechnung der Entwicklung der Tarifergebnisse

Sodann haben wir die Entwicklung der Tarifergebnisse im Land Berlin in den Jahren 2011 bis 2015 im Verhältnis zum Stand der Tarife von jeweils 15 Jahren ermittelt. Dabei haben wir uns – streng nach den Vorgaben des BVerfG – allein auf die Tarifergebnisse konzentriert und nicht – wie der Senat – einen Vergleich mit einer beliebigen Entgeltgruppe erstellt. Hierzu verweisen wir auf die Darstellung oben unter II. 1. b).

Danach entwickelten sich die Tarifergebnisse (ausgehend von 100) von 1996 bis 2011 auf 121,6 %, von 1997 bis 2012 auf 122,7 %, von 1998 bis 2013 auf 124,7 %, von 1999 bis 2014 auf 125,2 % und von 2000 bis 2015 auf 125,9 %.

Tabelle 3: Entwicklung des Tarifindex in Prozent

Jahr	Tarifergebnis in %	Index 1996- 2011	Index 1997- 2012	Index 1998- 2013	Index 1999- 2014	Index 2000- 2015
1996	0,00	100,0				
1997	1,30	101,3	100,0			
1998	1,50	102,8	101,5	100,0		
1999	3,10	106,0	104,6	103,1	100,0	
2000	2,00	108,1	106,7	105,2	102,0	100,0
2001	2,40	110,7	109,3	107,7	104,4	102,4
2002	0,00	110,7	109,3	107,7	104,4	102,4
2003	2,40	113,4	111,9	110,3	107,0	104,9
2004	2,01	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2005	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2006	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0

2007	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2008	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2009	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2010	0,00	115,7	114,2	112,5	109,1	107,0
2011	5,18	<u>121,6</u>	120,1	118,3	114,8	112,5
2012	2,18		<u>122,7</u>	120,9	117,3	115,0
2013	3,18			<u>124,7</u>	121,0	118,6
2014	3,48				<u>125,2</u>	122,7
2015	2,62					<u>125,9</u>

c. Berechnung der Entwicklung des Nominallohns

Sodann haben wir anhand der veröffentlichten statistischen Daten die Entwicklung des Nominallohns berechnet. Die Veränderung im Jahr 2015 beruht auf einer Schätzung (*). Der Nominallohnindex in Berlin entwickelte sich (ausgehend von 100) von 1996 bis 2011 auf 113,0 %, von 1997 bis 2012 auf 115,0 %, von 1998 bis 2013 auf 114,6 %, von 1999 bis 2014 auf 117,5 % und von 2000 bis 2015 auf 120,6 %.

Tabelle 4: Entwicklung des Nominallohnindex in Prozent

Jahr	Veränderung in %	Index 1996- 2011	Index 1997- 2012	Index 1998- 2013	Index 1999- 2014	Index 2000- 2015
1996	1,40	100,0				
1997	0,10	100,1	100,0			
1998	1,60	101,7	101,6	100,0		
1999	1,10	102,8	102,7	101,1	100,0	
2000	0,60	103,4	103,3	101,7	100,6	100,0
2001	1,30	104,8	104,7	103,0	101,9	101,3
2002	0,80	105,6	105,5	103,9	102,7	102,1
2003	0,60	106,3	106,1	104,5	103,3	102,7
2004	0,20	106,5	106,4	104,7	103,5	102,9
2005	0,10	106,6	106,5	104,8	103,6	103,0
2006	-0,30	106,3	106,1	104,5	103,3	102,7
2007	0,70	107,0	106,9	105,2	104,1	103,4
2008	0,50	107,5	107,4	105,7	104,6	104,0
2009	1,10	108,7	108,6	106,9	105,7	105,1
2010	1,20	110,0	109,9	108,2	107,0	106,4
2011	2,70	<u>113,0</u>	112,9	111,1	109,9	109,2
2012	1,90		<u>115,0</u>	113,2	112,0	111,3
2013	1,20			<u>114,6</u>	113,3	112,6
2014	3,70				<u>117,5</u>	116,8
2015	3,20*					<u>120,6</u>

d. Berechnung und Vergleich mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Sodann haben wir auch die Entwicklung der Verbraucherpreisindex (VPI) im 15-Jahres-Vergleich ermittelt. Der VPI entwickelte sich (ausgehend von 100) von 1996 bis 2011 auf 120,5 %, von 1997 bis 2012 auf 121,4 %, von 1998 bis 2013 auf 123,7 %, von 1999 bis 2014 auf 124,6 % und von 2000 bis 2015 auf 123,1 %.

Tabelle 5: Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Prozent

Jahr	Veränderung in %	Index 1996- 2011	Index 1997- 2012	Index 1998- 2013	Index 1999- 2014	Index 2000- 2015
1996	1,10	100,0				
1997	1,40	101,4	100,0			
1998	0,30	101,7	100,3	100,0		
1999	0,10	101,8	100,4	100,1	100,0	
2000	1,30	103,1	101,7	101,4	101,3	100,0
2001	1,30	104,5	103,0	102,7	102,6	101,3
2002	1,10	105,6	104,2	103,8	103,7	102,4
2003	0,30	105,9	104,5	104,2	104,1	102,7
2004	2,10	108,2	106,7	106,3	106,2	104,9
2005	1,30	109,6	108,1	107,7	107,6	106,2
2006	1,60	111,3	109,8	109,5	109,3	107,9
2007	1,80	113,3	111,8	111,4	111,3	109,9
2008	2,40	116,0	114,4	114,1	114,0	112,5
2009	0,20	116,3	114,7	114,3	114,2	112,7
2010	1,30	117,8	116,2	115,8	115,7	114,2
2011	2,30	<u>120,5</u>	118,8	118,5	118,4	116,8
2012	2,20		<u>121,4</u>	121,1	121,0	119,4
2013	2,20			<u>123,7</u>	123,6	122,0
2014	0,80				<u>124,6</u>	123,0
2015	0,10					<u>123,1</u>

e. Vergleich der Indexentwicklungen

Schließlich haben wir die jeweiligen Indexentwicklungen gegenübergestellt. Bereist auf den ersten Blick wird deutlich, dass die Tarifergebnisse und der Verbraucherpreisindex in Berlin erheblich stärker gestiegen sind, als die Besoldung. Die Nominallohnentwicklung entwickelte sich ab dem Jahr 2012 besser.

Tabelle 6: Entwicklung der Indizes – Zusammenfassung

Jahr	Zeitraum	Besoldungs- index	Tarifindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreis- index
2011	Index 1996-2011	113,3	121,6	113,0	120,5
2012	Index 1997-2012	112,0	122,7	115,0	121,4
2013	Index 1998-2013	112,7	124,7	114,6	123,7
2014	Index 1999-2014	112,8	125,2	117,5	124,6
2015	Index 2000-2015	116,2	125,9	120,6	123,1

Sodann haben wir entsprechend den Vorgaben des BVerfG das Verhältnis der Abweichungen ermittelt.

Der Vergleich der Entwicklung von Besoldung und Tarifergebnissen ergibt in den Jahren 2011 bis 2015 ein übermäßiges Zurückbleiben der Besoldungsentwicklung. Letztere bleibt im Jahr 2011 um 7,33 %, im Jahr 2012 um 9,55 %, im Jahr 2013 um 10,65 % im Jahr 2014 um 10,99 % und im Jahr 2015 um 8,35 % hinter der Entwicklung der Tarifergebnisse zurück.

Der Vergleich der Entwicklung des Nominallohns mit der Besoldungsentwicklung zeigt, dass die Besoldung sich im Jahr 2011 noch um 0,26 % besser als der Nominallohn entwickelte, in den weiteren Jahren jedoch immer weiter abgehängt wurde. Die Besoldungsentwicklung blieb hinter der Nominallohnentwicklung im Jahr 2012 um 2,68 %, im Jahr 2013 um 4,69 %, im Jahr 2014 um 4,17 % sowie im Jahr 2015 um 3,79 % zurück.

Der Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Verbraucherpreise zeigt ein Zurückbleiben der Besoldung im Jahr 2011 um 6,35 %, im Jahr 2012 um 8,39 %, im Jahr 2013 um 9,76 %, im Jahr 2014 um 10,46 % und im Jahr 2015 um 5,94 %.

Damit blieb die Besoldung übermäßig hinter der Entwicklung der maßgeblichen Vergleichsindizes zurück. Ein Zurückbleiben von mehr als dem Doppelten des nach der Entscheidung des BVerfG Zulässigen in zwei Parametern, ergibt unserer Ansicht nach sicher eine evident unzureichende Besoldung. Auf das obige Ergebnis wird verwiesen.

Berlin, den 22.März 2016

Dr. Stefan Schifferdecker
Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin e.V.